

BVGer C-5866/2007 vom 28. September 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-09-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5866_2007

FR: TAF C-5866/2007 du 28 septembre 2009

IT: TAF C-5866/2007 del 28 settembre 2009

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der IVSTA, welche zu den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts gehört (Art. 33 lit. d VGG).

E. 1.2

Gemäss Art.19 Abs. 3 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) sind die Richter und Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichts zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet. Vorliegend ist der Vorsitz im Beschwerdeverfahren auf die Abteilung II übergegangen. Der Spruchkörper setzt sich zusammen aus den Richtern Frank Seethaler und Claude Morvant der Abteilung II und Richterin Franziska Schneider der Abteilung III.

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VVG). Das VwVG findet laut Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist.

E. 1.4

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verfügung der IVSTA vom 24. Juli 2007. Der Beschwerdeführer hat frist- und formgerecht Beschwerde erhoben (Art. 60 ATSG). Durch die Verfügung ist er besonders berührt und er hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 59 ATSG). Nachdem auch der Kostenvorschuss geleistet wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Nach dem Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien blieben zunächst die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1) für alle Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawiens anwendbar (BGE 126 V 198 E. 2b, BGE 122 V 381 E. 1 mit Hinweis). Zwischenzeitlich hat die Schweiz mit

Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens (Kroatien, Slowenien, Mazedonien), nicht aber mit Serbien, neue Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen. Für den Antragsteller als Bürger von Serbien findet demnach weiterhin das schweizerisch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 8. Juni 1962 Anwendung. Nach Art. 2 dieses Abkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bestimmungen, die hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Invalidenrente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften von dem in Art. 2 des Abkommens aufgestellten Grundsatz der Gleichstellung abweichen, finden sich weder im Abkommen selbst noch in den seitherigen schweizerisch-jugoslawischen Vereinbarungen.

E. 3

Gestützt auf Art. 49 VwVG überprüft das Bundesverwaltungsgericht anhand der Rügen des Beschwerdeführers, ob der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (einschliesslich Überschreitung oder Missbrauchs des Ermessens), ob der rechtserhebliche Sachverhalt richtig und vollständig ermittelt worden ist und ob der angefochtene Entscheid angemessen ist.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat in Anwendung von Art. 28 Abs. 1 IVG den Invaliditätsgrad sowie die daraus resultierende ganze Rente ermittelt. Ebenso steht gestützt auf die tatsächlichen Erhebungen fest, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 1977-1992 Beiträge an die Invalidenversicherung geleistet hat (vgl. die Zusammenstellung im Zusatzblatt der angefochtenen Verfügung vom 24. Juli 2007), welche nach Art. 36 Abs. 1 IVG Voraussetzung für die Ausrichtung einer Rente sind und nach welchen die Rentenhöhe ermittelt worden ist. Gegen diese Berechnungen und die Rentenhöhe erhebt der Beschwerdeführer keine Einwände. Vorliegend ist einzig umstritten, seit wann der Beschwerdeführer Anspruch auf diese Leistungen hat.

E. 3.2

Da in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen materiellen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung haben, und nach ständiger Praxis der Sozialversicherungsgerichte bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsakts eingetretenen Sachverhalt abgestellt wird (BGE 132 V 1, E. 1; 129 V 1, E. 1.2 mit Hinweisen), sind im vorliegenden Fall die am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen materiellen Bestimmungen der 4. IV-Revision anwendbar, nicht aber diejenigen der 5. IV-Revision, welche erst am 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind. Ebenso finden die ab dem 1. Januar 2003 geltenden Bestimmungen des ATSG und jene der entsprechenden Verordnung vom 11. September 2002 (ATSV, SR 830.11) Anwendung. Anderes gilt bezüglich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Diese sind vorbehältlich anders lautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und vollumfänglich anwendbar. Bereits begonnene Verfahren werden nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts nach diesem weitergeführt (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 92 Rz. 2.203;

Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage, Zürich 1998, N. 79; Fritz Gygi, *Verwaltungsrecht*, Bern 1986, S. 113).

E. 4

Bis zum 31. Dezember 2000 hatte nach Art. 6 Abs. 1 IVG (AS 1968 30) nur Anspruch auf Leistungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, wer bei Eintritt der Invalidität versichert war. Diese so genannte Versicherungsklausel wurde mit Gesetzesänderung vom 23. Juni 2000 aufgehoben. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 IVG lautet in der seit 1. Januar 2001 gültigen Fassung: "Schweizerische und ausländische Staatsangehörige sowie Staatenlose haben Anspruch auf Leistungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen." Die Aufhebung der Versicherungsklausel hat zur Folge, dass eine Person, welche die Voraussetzungen für den Rentenanspruch hinsichtlich Beiträge und Invalidität erfüllt, eine Rente beziehen kann, selbst wenn sie bei Eintritt der Invalidität - in der Regel ein Jahr nach dem verursachenden Ereignis - nicht mehr versichert ist.

E. 4.1

Durch diese Gesetzesänderung konnte eine Lösung für ausländische Staatsangehörige gefunden werden, welche in einem Drittland wohnen, mit welchem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Da die um eine Rente ersuchende Person seit der Aufhebung der Versicherungsklausel beim Eintritt der Invalidität nicht mehr versichert sein muss, kann sie, sofern die anderen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, eine ordentliche IV-Rente erhalten (vgl. ALESSANDRA PRINZ, *Aufhebung der Versicherungsklausel für die ordentliche IV-Renten - Folgen im Bereich der internationalen Abkommen*, in: *Soziale Sicherheit* 1/2001, S. 42 f.).

E. 4.2

Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer im Gegensatz zur früheren Rechtslage, welche dem abschlägigen Entscheid der IVSTA vom 16. Juni 1999 zugrunde lag, neu einen Anspruch auf Versicherungsleistungen hat. Dieser steht ihm gemäss Schlussbestimmungen der Änderung vom 23. Juni 2000 indessen frühestens ab dem 1. Januar 2001 zu (vgl. Schlussbestimmungen Abs. 4, 2. Satz). Soweit der Beschwerdeführer Leistungen ab einem früheren Zeitpunkt bzw. ab dem 1. Juli 1998 verlangt, findet sein Begehren keine gesetzliche Stütze und kann ihm deshalb nicht gefolgt werden.

E. 5

Die Vorinstanz bejahte auf Grund ihrer Abklärungen einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine ganze Invalidenrente, gewährte dem Beschwerdeführer eine solche aber erst ab dem 1. Dezember 2004. Diesem Entscheid legte sie die Überlegung zu Grunde, dass sich der Beschwerdeführer zwar ein erstes Mal am 30. Oktober 1998 angemeldet habe, dass aber nach der seinen Rentenanspruch begründenden Rechtsänderung eine zweite Anmeldung erforderlich war, welche am 30. Dezember 2005 eingereicht worden sei. In Anwendung von Artikel 48 Absatz 2 IVG (AS 1968 30) hätten die Leistungen lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet werden können.

E. 5.1

In sachverhaltlicher Hinsicht ist vorab darauf hinzuweisen, dass die zweite Anmeldung des Beschwerdeführers nicht (wovon die Vorinstanz fälschlicherweise ausging) am 30. Dezember, sondern bereits am 21. Mai 2005 erfolgte (vgl. act. 28). Erweisen sich die

rechtlichen Überlegungen der Vorinstanz als zutreffend, was nachfolgend zu prüfen ist, müsste die angefochtene Verfügung jedenfalls in dieser Hinsicht korrigiert werden.

E. 5.2.1

Gemäss Art. 29 Abs. 1 ATSG hat sich, wer eine Versicherungsleistung beansprucht, beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form anzumelden. Für die Anmeldung und zur Abklärung des Anspruchs auf Leistungen geben die Versicherungsträger unentgeltlich Formulare ab, die vom Ansprecher oder seinem Arbeitgeber und allenfalls vom behandelnden Arzt vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem zuständigen Versicherungsträger zuzustellen sind (Abs. 2). Gemäss Art. 24 Abs. 1 ATSG erlischt der Anspruch fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung, und fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitrag geschuldet war.

E. 5.2.2

Gemäss Art. 48 Abs. 1 IVG (Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 ATSG, in Kraft seit 1. Januar 2003, AS 2002 3371, 3410) richtet sich der Anspruch auf Nachzahlung nach Art. 24 Abs. 1 ATSG. Indessen bestimmt Art. 48 Abs. 2 IVG was folgt: Meldet sich ein Versicherter mehr als zwölf Monate nach Entstehen des Anspruchs an, so werden die Leistungen in Abweichung von Art. 24 Abs. 1 ATSG lediglich für die zwölf der Anmeldung vorangehenden Monate ausgerichtet. Weitergehende Nachzahlungen werden erbracht, wenn der Versicherte den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte und die Anmeldung innert zwölf Monaten nach Kenntnis vornimmt.

E. 5.2.3

Absatz 4 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 23. Juni 2000 lautet, soweit hier interessierend, wie folgt: Personen, denen keine Rente zustand, weil sie im Zeitpunkt der Invalidität nicht versichert waren, können verlangen, dass ihr Anspruch auf Grund der neuen Bestimmungen überprüft wird. (...)

E. 5.3.1

Gemäss der zitierten Übergangsbestimmung können die Versicherten eine Überprüfung ihres Anspruchs verlangen. Das hat der Beschwerdeführer mit seinem Schreiben vom 21. Mai 2005 (und mit den ergänzenden Angaben vom 29. August 2005) getan. Dass der Beschwerdeführer - wenn er nicht eines Teils seiner Rente verlustig gehen wollte - innert einer Frist von 12 Monaten hätte handeln sollen, lässt sich indessen nicht zwingend aus der zitierten Übergangsbestimmung ableiten.

E. 5.3.2

Die Vorinstanz stützte sich - wie erwähnt - im angefochtenen Entscheid auf Art. 48 Abs. 2 Satz 1 IVG. Vorliegend fällt auf, dass der Beschwerdeführer mit seiner ersten Anmeldung im Jahr 1999 der zuständigen Behörde umfassende Angaben lieferte, welche mit seiner zweiten Anmeldung im Jahr 2005 im Grossen und Ganzen wiederholt wurden. Ausführliche, schlüssige ärztliche Berichte über seinen gesundheitlichen Zustand und seine Einsatzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt lagen im Wesentlichen bereits zur Zeit der ersten Anmeldung vor, mussten später nur bestätigt werden und gestatteten es der Vorinstanz ohne Weiteres, dem Beschwerdeführer den Anspruch auf eine ganze Invalidenrente zuzuerkennen. Liegt der Sinn der Bestimmung von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 IVG darin, an sich unnötige und oftmals im Nachhinein schwierige Sachverhaltsabklärungen zu vermeiden

(vgl. BGE 129 V 211 E. 4.2.1, BGE 114 V 134 E. 3b) sowie die Gesuchsteller zu einer sofortigen und umfassenden Kooperation zu veranlassen, ist nach dem Gesagten nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer, der sich im Jahr 1999 nach Eintritt des Versicherungsfalles anmeldete, dieser Zielsetzung zu wider gehandelt hätte.

E. 5.3.3

Das Bundesgericht hatte sich bereits wiederholt mit insofern vergleichbaren Fallkonstellationen zu befassen, als es um die Frage ging, ob und allenfalls inwiefern frühere, korrekte Anmeldungen zum Leistungsbezug bei der Versicherung in einem späteren Zeitpunkt beziehungsweise in einem späteren Verfahren zu berücksichtigen seien. In einem älteren Urteil vom 13. Juli 1990 hielt es dazu, soweit hier interessierend, fest, dass der Anmeldung zum Leistungsbezug eine grundsätzlich unbefristete Wirkung zuzuerkennen sei (BGE 116 V 273, insb. 279 E. 3.d). Indessen relativierte es diese Aussage in einem Urteil vom 19. September 1995 dahin, dass es die Rückforderung auf 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Neuanschuldung begrenzte, auch wenn die Verwaltung einen früheren, hinreichend substantiiert geltend gemachten Leistungsanspruch übersehen hatte. Zur Begründung wies es unter anderem darauf hin, dass Sozialversicherungsleistungen dazu dienen, den laufenden Lebensunterhalt zu finanzieren und nicht grös-sere Vermögen zu äufnen, wie dies bei Rückforderungen von Rentenleistungen für konkret über 20 Jahre der Fall sein könne (BGE 121 V 195, insb. 200 f., E. 5. c und d). Der diesen beiden Urteilen zu Grunde liegende Sachverhalt wies insofern eine Ähnlichkeit auf, als der Verwaltung ein nicht rechtzeitiges Tätigwerden beziehungsweise ein fehlerhaftes Verhalten im Zusammenhang mit der ersten Anspruchsanmeldung vorzuwerfen war. Im Urteil vom 21. April 2005 (I 296/04) hatte das Bundesgericht darüber zu befinden, wie es zu halten sei, wenn die Verwaltung ein früheres Gesuch wegen dazumal strengeren Anspruchsvoraussetzungen zu Recht abgewiesen hatte, und das zweite Gesuch des nunmehr anspruchsberechtigten Versicherungsnehmers nicht innerhalb von 12 Monaten gemäss Art. 48 Abs. 2 Satz 1 IVG seit Entstehen der (neuen) Anspruchsberechtigung eingereicht wurde. Das Bundesgericht schützte in diesem Fall die Anwendung der 12-Monate-Klausel, weil der abschlägige erste Entscheid der Verwaltung richtig gewesen sei (vgl. E. 5.1). Ergänzend erwog es, dass unter 'faits ouvrant droit à prestations' beziehungsweise 'anspruchsbegründendem Sachverhalt' gemäss Art. 48 Abs. 2 Satz 2 IVG im Lichte von Art. 4 und 5 IVG eine Beeinträchtigung der physischen oder geistigen Gesundheit zu verstehen sei, die eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit bewirkt oder die den Versicherten an der Verrichtung seiner gewohnten Tätigkeiten hindert, falls er keine Erwerbstätigkeit ausübt. Der Ausdruck 'den anspruchsbegründenden Sachverhalt kennen' meine nicht das subjektive Vermögen des Versicherten, sich eine Vorstellung über seinen Zustand zu machen. Nach dem Wortlaut von Art. 48 Abs. 2 Satz 2 IVG gehe es vielmehr darum, ob der anspruchsbegründende Sachverhalt objektiv feststellbar sei oder nicht (E. 6.1 mit Hinweis auf BGE 100 V 120 E. 2c und weiteren Zitierungen). Es hielt im Übrigen fest, dass lediglich eine Unkenntnis der Änderung der massgeblichen Rechtsvorschriften keinen hinreichenden Grund für die Bejahung einer Ausnahme von der 12-Monate-Klausel darstelle (E. 6.5).

E. 6

Überträgt man diese Überlegungen auf den vorliegenden Fall, bedeutet das, dass die Vorinstanz der früheren Anmeldung des Beschwerdeführers seines Rentenanspruchs im Jahr 1999 nach der erfolgten Änderung von Art. 6 IVG im Jahr 2001 zu Recht keine

fristwahrende Wirkung zumass, sondern der Fristberechnung gemäss Art. 48 Abs. 1 Satz 1 IVG die zweite Anmeldung im Jahr 2005 zu Grunde legte. Ebenso wenig hat sie zu verantworten, dass der Beschwerdeführer von der ihn begünstigenden Rechtsänderung erst vergleichsweise spät Kenntnis erhielt. Soweit der Beschwerdeführer von anderen rechtlichen Überlegungen ausgeht, kann ihm daher nicht gefolgt werden und ist seine Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Indessen legte die Vorinstanz ihrem Entscheid insofern einen unrichtigen Sachverhalt zu Grunde, als sie davon ausging, die Anmeldung sei erst am 30. Dezember 2005, anstatt, was richtig wäre, am 21. Mai 2005 erfolgt (vgl. vorne E. 4.1). Insofern verletzt ihr Entscheid Bundesrecht und ist daher in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

E. 7

Die Beschwerdeinstanz entscheidet gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Da für die Zeit ab 21. Mai 2005 die IV-Rente neu zu berechnen ist und das Bundesverwaltungsgericht nicht über die dafür notwendigen Zahlgrundlagen verfügt, ist die Sache zum Neuentcheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese hat den Rentenanspruch des Beschwerdeführers ab dem 21. Mai 2005 neu zu berechnen und eine neue Verfügung über die Rentennachzahlungen zu erlassen.

E. 8

Der Beschwerdeführer unterliegt mit seinen Anträgen zu einem überwiegenden Teil, weshalb er kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Spruchgebühr wird auf Fr. 300.- festgesetzt und mit dem am 18. Januar 2007 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 300.-- verrechnet. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.